

# SATZUNG

der

s Wohnbaubank AG

in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28.01.2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Firma, Sitz und Dauer
2. Gegenstand des Unternehmens
3. Geschäftsjahr
4. Grundkapital und Aktien
5. Partizipationsrechte
6. Stimmrecht
7. Organe der Gesellschaft
8. Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder
9. Vorstand
10. Vertretung der Gesellschaft
11. Berichterstattung an den Aufsichtsrat
12. Aufsichtsrat
13. Aufgaben (Eigenkompetenzen)
14. Innere Ordnung des Aufsichtsrats
15. Aufsichtsratsvergütung
16. Hauptversammlung
17. Staatsaufsicht
18. Jahresabschluss und Gewinnverwendung
19. Bank- und Betriebsgeheimnis
20. Bekanntmachungen
21. Schlussbestimmung

## **1. FIRMA, SITZ UND DAUER**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

s Wohnbaubank AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wien.

1.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues BGBl Nr. 253/93 in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Für diesen Zweck ist Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft die Ausgabe von (i) fundierten Bankschuldverschreibungen, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, gem § 1 Abs 1 Z 9 BWG und (ii) festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gem § 1 Abs 1 Z 10 BWG, jeweils eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten.

2.3 Der Unternehmensgegenstand umfasst im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten, somit nicht schwerpunktmäßig, ferner:

2.3.1. Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten, auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;

2.3.2 den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.

2.4 Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

## **3. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **4. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,-- (Euro fünf Millionen).

4.2 Das Grundkapital ist in 2.800.000 (zwei Millionen achthunderttausend) auf Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

4.3 Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.

- 4.4 Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.
- 4.5 Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 4.6 Eine Übertragung des Eigentums oder ähnlicher Rechte aus Aktien ohne ordnungsgemäßen Übergang im Sinn vorstehender Bestimmungen ist der Gesellschaft gegenüber ohne rechtliche Wirkung.
- 4.7 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Genussscheine nach § 174 AktG auszugeben sowie alle Bedingungen für die Ausgabe festzulegen.

## 5. PARTIZIPATIONSRECHTE

- 5.1 Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Partizipationsrechten berechtigt. Die Partizipationsrechte sind Genussscheine nach § 174 AktG. In weiterer Folge wird von Partizipationsscheinen gesprochen.
- 5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Partizipationsrechte bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 300.000.000,- durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft treuhändig begeben sind, von einem ihnen gewährten Umtauschrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen. Dabei entspricht das nominale Wandlungsverhältnis zwischen den Wandelschuldverschreibungen und den Partizipationsscheinen den vertraglich festgelegten (und allenfalls auf Basis gesetzlicher Bestimmungen oder Erfordernisse angepassten) Bedingungen.
- 5.3 Einmal jährlich hat für die Inhaber von Partizipationsscheinen eine Versammlung stattzufinden. Für diese gelten die Bestimmungen des Punktes 16 der Satzung analog. Die Partizipanterversammlung kann auch in der Form abgehalten werden, dass die Partizipanten zu der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss behandelt, eingeladen werden.
- 5.4 Die Partizipationsrechte sind mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös im Ausmaß des Nominales der ausgegebenen Partizipationsscheine verbunden und kommen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug.

## 6. STIMMRECHT

- 6.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 6.2 Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

## 7. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand

der Aufsichtsrat

die Hauptversammlung

## 8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN DER ORGANMITGLIEDER

- 8.1** Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 70 Jahre, Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 75 Jahre sein. Ihre Funktionsperiode endet mit dem Erreichen des 73. Lebensjahres (Vorstand) bzw. 78. Lebensjahres (Aufsichtsrat).
- 8.2** Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft dürfen nur eigenberechtigte Personen angehören. Ausgeschlossen sind Personen, die zu mehr als 5 % am stimmberechtigten Kapital anderer Kreditinstitute beteiligt sind, weiters Organmitglieder und Arbeitnehmer anderer Kreditinstitute, sofern ein direktes Konkurrenzverhältnis solcher Kreditinstitute mit der Gesellschaft besteht, in allen Fällen jedoch dann nicht, wenn diese Personen diese Funktion mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder im Auftrag der Gesellschaft ausüben.
- 8.3** Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat sind Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft, ausgenommen die vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 8.4** Dem Vorstand dürfen nicht angehören:
- 8.4.1** Personen, die nach der Gewerbeordnung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
- 8.4.2** Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen;
- 8.4.3** Personen, die mit einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats in gerader Linie ersten Grades verwandt sind, oder mit einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats verheiratet, oder in aufrechter Lebensgemeinschaft verbunden sind.
- 9. VORSTAND**
- 9.1** Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Diese sind auf die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder anzurechnen.
- 9.2** Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen.
- 9.3** Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, sowie der Widerruf der Bestellung, erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen kann.
- 9.4** Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in vom übergeordneten Kreditinstitut nicht konsolidierten Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.
- 9.5** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – sofern ein solcher bestellt ist - den Ausschlag. Im Falle eines zweigliedrigen Vorstands fasst der Vorstand seine Beschlüsse einstimmig; bei Nichteinigung kommt kein Beschluss zustande.
- 9.6** Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung einschließlich einer Geschäftsverteilung zu erstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

## **10. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT**

- 10.1** Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- 10.2** Die Gesellschaft wird ferner mit den gesetzlichen Einschränkungen durch zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- 10.3** Die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis oder Einzelprokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb an eine einzelne Person ist ausgeschlossen.

## **11. BERICHTERSTATTUNG AN DEN AUFSICHTSRAT**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei wichtigem Anlass unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind gleichzeitig dem Staatskommissär (Stellvertreter) zu übermitteln.

## **12. AUFSICHTSRAT**

- 12.1** Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 12.2** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann beschließen, weitere Stellvertreter zu wählen. Im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von seinen Stellvertretern in der Folge ihrer Reihung vertreten. Sind gleichzeitig Vorsitzender und alle Stellvertreter verhindert, übernimmt das dienstälteste von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied die Vertretung des Vorsitzenden. Scheiden Vorsitzender oder (erster) Stellvertreter aus ihrer Funktion aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen.
- 12.3** Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mangels einer von der Hauptversammlung anlässlich der Bestellung festgelegten kürzeren Funktionsperiode für einzelne, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4** Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, durch Widerruf, durch Rücktritt oder bei Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Pkt. 8 der Satzung. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.
- 12.5** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen.

## **13. AUFGABEN (EIGENKOMPETENZEN)**

- 13.1** Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und mit diesem die strategischen Ziele und die internen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erörtern und deren Umsetzung durch den Vorstand zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 13.2** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin seine Aufgaben und die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Regelungen fest.

**13.3** Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte Ausschüsse einzusetzen, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat zur Vorbereitung von und Stellungnahme zu allen Angelegenheiten, mit denen der Aufsichtsrat befasst wird, weitere Ausschüsse einsetzen. Ausschüssen kann im gesetzlich zulässigen Umfang auch Entscheidungsbefugnis übertragen werden. Mitglieder des Betriebsrates haben, sofern nicht durch Gesetz oder gesetzeskonform durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat. Für solche Ausschüsse erlässt der Aufsichtsrat Geschäftsordnungen.

**13.4** Über die Tätigkeit von Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

**13.5** Dem Aufsichtsrat obliegt weiters die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, sowie die entsprechende Durchführung.

#### **14. INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATS**

**14.1** Der Aufsichtsrat hat mindestens vierteljährlich zusammenzutreten.

**14.2** Der Aufsichtsrat legt die Regeln über die Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, erforderliche Stimmenmehrheiten, Vertretung bei einzelnen Sitzungen, Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen und andere Organisationsvorschriften in seiner Geschäftsordnung fest.

**14.3** Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.

**14.4** In den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können einzelne, abwesende Mitglieder ihre Stimme im Wege einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz abgeben und in dieser Form an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen sowie Erklärungen abgeben, sofern der Leiter der Sitzung dieser Form der Teilnahme und Stimmabgabe nicht widerspricht. Der Leiter der Sitzung wird dabei zu berücksichtigen haben, ob durch diese Art der Teilnahme die Absicherung der Vertraulichkeit, die gleichzeitige allseitige Sicht- und/oder Hörbarkeit sowie der gleiche Informationsstand aller Teilnehmer in erforderlichem Ausmaß gewährleistet ist. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Leiters der Sitzung widersprechen.

#### **15. AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG**

**15.1** Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden Barauslagen ersetzt, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Die Hauptversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder, soweit gesetzlich zulässig, Vergütungen festsetzen.

**15.2** Die Höhe der Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats und zu Geschäftsumfang und Lage der Gesellschaft stehen.

## **16. HAUPTVERSAMMLUNG**

- 16.1** Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung muss spätestens am 28. Tag, zur außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung bekanntgemacht werden. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft auch stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Wege einwilligen.
- 16.2** Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- 16.3** Sind Namensaktien ausgegeben, sind die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt; eine Anmeldung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich.
- 16.4** Inhaber von allfällig ausgegebenen Partizipationsscheinen sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie die Partizipationsscheine rechtzeitig hinterlegt haben. Diese haben zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Partizipationsscheine bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts innerhalb der sich aus dem nachfolgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu hinterlegen.
- 16.5** Die Hinterlegung von allfällig ausgegebenen Partizipationsscheinen hat spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung bei einer der in Pkt. 16.4 genannten Hinterlegungsstellen zu erfolgen. Die schriftliche Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung hat spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zuzugehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch Samstage, der 24. und der 31. Dezember.
- 16.6** Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Hauptversammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- 16.7** Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 16.8** Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen. Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.
- 16.9** Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, auch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Satzungsänderungen, sofern dadurch nicht der Gegenstand des Un-



ternehmens geändert wird, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Satzungsbestimmungen, die für Beschlüsse erhöhte Mehrheiten vorsehen, können selbst nur mit denselben erhöhten Mehrheiten geändert werden. Pkt. 16.9 kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

**16.10** Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

## **17. STAATSAUFSICHT**

**17.1** Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Gesellschaft zu den Hauptversammlungen und zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse rechtzeitig schriftlich einzuladen, sofern gesetzlich vorgesehen. Bei allen Sitzungen ist dem Staatskommissär (Stellvertreter) auf Antrag jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse sind dem Staatskommissär (Stellvertreter) unverzüglich zu übersenden.

**17.2** Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind zugleich dem Staatskommissär (Stellvertreter) mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Staatskommissär (Stellvertreter) gemäß den gesetzlichen Regeln schriftlich einen Einspruch binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

## **18. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

**18.1** Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht und einen allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und diesen vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen und samt dem Vorschlag für die Verwendung des Gewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

**18.2** Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

**18.3** Die Dividenden der Aktionäre werden anteilmäßig nach der Anzahl der Aktien verteilt. Während des Geschäftsjahres ausgegebene neue Aktien sind voll dividendenberechtigt, sofern nicht vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Aktienaussgabe eine andere Gewinnberechtigung vorgesehen wird.

**18.4** Die Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

**18.5** Dividenden der Aktionäre, die durch drei Jahre nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

**18.6** Die Gewinnbeteiligung der Inhaber von Partizipationsscheinen wird vom Vorstand in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

**19. BANK- UND BETRIEBSGEHEIMNIS**

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwenden oder weitergeben. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

**20. BEKANNTMACHUNGEN**

**20.1** Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich in der "Wiener Zeitung", in den gesetzlich zulässigen Fällen auf der Website, in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem.

**20.2** Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Zustellung eines Briefes an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.

**21. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Jedem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats ist eine Ausfertigung der Satzung auszuhändigen.